

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 26.

(Ausgegeben den 8. December 1856.)

50. Verordnung, den Unterricht der Kinder außerhalb der betreffenden Ortschulen betreffend.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens der Schulbehörden in Betreff derjenigen Kinder, für welche von den Eltern ein anderer Unterricht als der in ihrer Orts-Schule gewünscht wird, und zu künftiger Vermeidung in solchen Fällen bisher vorgekommener Irrungen zwischen Eltern und Lehrern wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Sammel- und Privat-Schulen (Pensions- und Erziehungs-Anstalten) bedürfen der Concession des Fürstlichen Consistoriums, welche auf Ansuchen erteilt wird unter den Voraussetzungen: 1) daß das Wesehen einer solchen Anstalt für den betreffenden Ort als Bedürfnis und ihre Einrichtung als geeignet, dem Bedürfnis zu entsprechen, erkannt wird; 2) daß die dabei anzustellenden Lehrer als Candidaten der Theologie oder des Schulamtes durch Zeugnisse wegen der desfalls bestandenen Prüfung sich ausgewiesen haben, auch der Hauptlehrer das 21. Lebensjahr bereits zurückgelegt habe; 3) daß diese Schulen von der Schulinspektion mit beaufsichtigt werden und unter Vorwissen und Mitwirkung derselben durch jährlich zu veranstaltende Prüfungen Zeugnis von ihren Leistungen ablegen.

§. 2.

Die Unterbringung von Kindern in auswärtigen öffentlichen Schulen oder concessionirten Privat-Lehranstalten, bei welcher dieselben den Wohnort der Eltern verlassen, ist den Eltern freigegeben. Es ist jedoch von jeder beabsichtigten Unterbringung dieser Art die Localinspektion der Ortschule in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Einen Hauslehrer für seine Kinder anzunehmen und zu halten ist jedem Familienhaupte unter der Bedingung gestattet, daß der anzunehmende Lehrer als Can-